



Beitragsordnung des Stettiner Yacht-Club e.V.

Beschlossen in der
Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2012;
geändert in den Jahreshauptversammlungen am 12. März 2016
und am 1. April 2017

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern den Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere deren Paragraphen 7 und 15.

§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage der finanziellen Handlungsfähigkeit des Vereins. (2) Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. (3) Nur so kann der Verein seinen Zweck verfolgen, seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen, besonderen Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit, nicht jedoch der Verbandsabgabe.
3. Kinder sind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, von der Verbandsabgabe jedoch nur insoweit, als der StYC für sie keine Abgaben zu entrichten hat.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Für die Höhe der Beiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

	Beitragsgruppen (Jahresbeitrag)	Prozent	Euro
1	Ordentliches Mitglied als Einzelmitglied	100%	90
2	Ehepaare und rechtlich gleichgestellte Partnerschaften als ordentliche Mitglieder	150%	135 (gemeinsam)
3	Familien (Ehepaare und rechtlich gleichgestellte Partnerschaften als ordentliche Mitglieder) einschließlich der zur Familie gehörenden Jugendmitglieder	180%	162 (gemeinsam)
4	Fördernde Mitglieder (natürliche Personen)	50%	45
5	Jugendmitglieder	30 %	27
	Verbandsabgaben (pro Jahr)		
6	Für Beitragsgruppe 1.-4. : jeweils <u>pro Kopf</u>	-	20
7	Für Beitragsgruppe 5	-	15
	Aufnahmegebühren (einmalig)		
8	Für Beitragsgruppen 1, 2 und 3 (in 2 und 3 zusammen für alle ordentlichen Mitglieder bei gemeinsamen Erwerb der Mitgliedschaft)	100%	450
9	Für Ehe- oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds, das bereits die Aufnahmegebühr (oben 8) entrichtet hat	50%	225

2. Der Wechsel des Mitgliedsstatus kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen, die dem Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres vorliegen muss. (2) Der Wechsel wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Erfolgt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder (Gruppen 1. – 3.) nach dem 1. Juli eines Geschäftsjahres, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag für dieses Geschäftsjahr auf die Hälfte des Beitrages ihrer Beitragsgruppe. (2) Die Aufnahmegebühr wird nicht ermäßigt.
4. Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, auch dann nicht, wenn sie durch und mit Erreichen der Volljährigkeit ordentliche Mitglieder werden.
5. Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen nur dann eine Aufnahmegebühr, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt ordentliche Mitglieder werden.

§ 5 Beitragsermäßigung im Einzelfall

1. Der Vorstand kann auf Antrag in Textform, dessen Gründe nachzuweisen und vom Vorstand vertraulich zu behandeln sind, im Einzelfall die Pflicht zur Zahlung von regelmäßigen und / oder besonderen Beiträgen jeweils für ein laufendes Geschäftsjahr auf bis zu 50% des Beitrags der Beitragsgruppe des Mitglieds ermäßigen und / oder in besonderen Ausnahmefällen Ratenzahlung gestatten.
2. Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, die sich in einer Schul-, Berufs- oder anderen Ausbildung befinden, ermäßigt sich bei Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes oder der Bildungseinrichtung für das laufende Geschäftsjahr auf 50% des Jahresbeitrags der Beitragsgruppe des Mitglieds.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung der Beiträge oder auf eine Befreiung von der Beitragspflicht besteht nicht.
4. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

1. Jahresbeiträge und Verbandsabgabe sind am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis zum 31. März des Jahres in einer Summe zu entrichten.
2. Erfolgt die Aufnahme nach dem 31. März, sind die regelmäßigen Beiträge und die Aufnahmegebühr mit Zugang der Mitteilung über die Aufnahme fällig und innerhalb eines Monats zu zahlen. (2) Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Aufnahmegebühr für Probemitglieder, die durch Beschluss des Vorstands endgültig aufgenommen werden.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 7 Zahlungsweise

1. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, pro Rechnung pauschal fünf Euro für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 8 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr fünf Euro je Zahlungserinnerung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleiben alle Verpflichtungen, insbesondere finanzielle, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem StYC entstanden sind oder noch entstehen, bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten *Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.*